

Bundessozialgericht

5/5b RJ 2/87

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

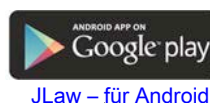
Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 4. Februar 1988

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom
24. Oktober 1986 dahin geändert, daß die Beklagte in Ab-
änderung ihres Bescheides vom 4. Februar 1983 in der Gestalt
des Widerspruchsbescheides vom 14. Juli 1983 verurteilt
wird, dem Kläger für die Zeit vom 1. Januar bis zum 18. Mai
1981 das Übergangsgeld für seine verstorbene Ehefrau in Höhe



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

ihrer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu zahlen. Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger ein Drittel der Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Die 1940 geborene und 1984 verstorbene Versicherte begehrte von der Beklagten, ihr das Übergangsgeld für die Zeit vom 1. Juli 1980 bis zum 18. Mai 1981 mindestens in Höhe der Erwerbsunfähigkeitsrente zu zahlen.

Die Versicherte war im April 1978 an Brustkrebs operiert worden, hatte am 8. Januar 1979 die Gewährung medizinischer Maßnahmen zur Rehabilitation beantragt und außerdem am 4. Dezember 1979 Rentenanspruch gestellt. In dem sich wegen des Rentenanspruchs anschließenden sozialgerichtlichen Verfahren erkannte die Beklagte nach weiterer ärztlicher Begutachtung den Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit für die Zeit vom 13. Juni 1978 bis zum 31. Dezember 1983 mit Schriftsatz vom 26. November 1981 an. Für die Zeit vom 6. Juni bis zum 17. Juli 1979, vom 16. April bis 27. Mai 1980 und vom 7. Oktober bis 17. November 1981 gewährte sie der Versicherten Heilverfahren und ab 25. November 1981 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit auf Zeit (für 1980: 690,70 DM und



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

für 1981: 729,-- DM monatlich). Außerdem erkannte sie den Anspruch der Versicherten auf Übergangsgeld für die Zeit vom 13. Dezember 1978 bis zum 24. November 1981 gemäß § 1241b Abs 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) an, rechnete aber auf das Übergangsgeld gemäß § 1241f Abs 1 RVO das Entgelt an, das die Versicherte in der Zeit vom 1. Juli 1980 bis zum 18. Mai 1981 in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis erzielt hatte, und behielt sich die Prüfung vor, ob der Versicherten für diese Zeit das Übergangsgeld nicht mindestens in Höhe der Erwerbsunfähigkeitsrente gemäß § 1241d Abs 4 RVO zu zahlen sei. Als sie dies mit Bescheid vom 4. Februar 1983 und Widerspruchsbescheid vom 14. Juli 1983 ablehnte, erhob die Versicherte mit dem Begehren Klage, ihr für die Zeit vom 1. Juli 1980 bis zum 18. Mai 1981 das Übergangsgeld mindestens in Höhe der Erwerbsunfähigkeitsrente zu zahlen. Nach dem Tod der Versicherten hat der Kläger als Ehemann der Versicherten und als deren Rechtsnachfolger den Rechtsstreit aufgenommen.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen und die Berufung zugelassen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Es hat aus dem Einkommensersatzzweck des Übergangsgeldes gefolgert, daß insoweit die Mindestgrenze der Rente nicht gelte (Urteil vom 24. Oktober 1986).

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt der Kläger sinngemäß eine Verletzung des § 1241d Abs 4 RVO.



Der Kläger beantragt,

die Urteile des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 24. Oktober 1986 und des SG Dortmund vom 27. August 1985 abzuändern und die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 4. Februar 1983 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. Juli 1983 zu verurteilen, ihm das Übergangsgeld der Versicherten ohne Anrechnung des in der Zeit vom 1. Juli 1980 bis 18. Mai 1981 erzielten Arbeitseinkommens, wenigstens jedoch in Höhe der bewilligten Rente zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) einverstanden erklärt.

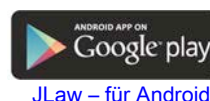
II

Die Revision ist für die Zeit vom 1. Januar bis zum 18. Mai 1981 begründet, im übrigen aber zurückzuweisen. Die Beklagte darf für diese Zeit das Arbeitseinkommen der Versicherten bis zur Höhe ihrer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nicht auf deren Übergangsgeld anrechnen, wohl aber für die Zeit davor.



Nach § 1241f Abs 1 RVO ist das Übergangsgeld um das um die gesetzlichen Abzüge verminderte Arbeitsentgelt zu kürzen, wenn der Betreute während des Bezuges von Übergangsgeld Arbeitsentgelt erhält. Die Bestimmung hängt mit der besonderen Sicherungsfunktion des Übergangsgeldes zusammen. Dieses wird nach § 1241 Abs 1 RVO in der gleichen Weise wie das Krankengeld für einen Arbeitnehmer berechnet. Das Übergangsgeld entspricht mithin dem um die gesetzlichen Abzüge verminderten letzten Arbeitseinkommen. Der Versicherte soll dadurch während der Rehabilitation in dem zuletzt erreichten Einkommensniveau verbleiben. Unter diesem Gesichtspunkt kann es keinen Unterschied machen, aus welchem Grunde der Versicherte während des Bezuges von Übergangsgeld Arbeitsentgelt erhalten hat. Jedenfalls sieht § 1241f Abs 1 RVO eine solche Differenzierung nicht vor, obwohl es sich bei dem Kreis der Bezieher von Übergangsgeld um Versicherte handelt, deren Erwerbsfähigkeit nach der Definition des § 1236 Abs 1 Satz 1 RVO wegen Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung erheblich gefährdet oder gemindert ist. Die Kürzung des Übergangsgeldes um das Nettoarbeitsentgelt sieht § 1241f Abs 1 RVO somit auch dann vor, wenn dieses Entgelt trotz geminderter Erwerbsfähigkeit des Versicherten erzielt worden ist. Das von der Versicherten erzielte Arbeitsentgelt ist daher grundsätzlich auf das Übergangsgeld anzurechnen.

Das Begehren des Klägers, das Übergangsgeld der Versicherten wenigstens in Höhe der Erwerbsunfähigkeitsrente zu zahlen, findet im Gesetz aber für die Zeit vom 1. Januar bis zum 18. Mai 1981 eine hinreichende Stütze. Nach dem mit Wirkung vom 1. Januar



1981 an durch Art II § 4 Nr 25 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl I S 1469) - Sozialgesetzbuch-Verwaltungsverfahren - (SGB 10) eingefügten § 1241d Abs 4 RVO ist das Übergangsgeld wenigstens in Höhe der Rente zu zahlen, wenn der Versicherte bei Abschluß einer Maßnahme der Rehabilitation berufsunfähig oder erwerbsunfähig ist und deswegen nunmehr der Antrag auf Rehabilitation als Antrag auf Rente gilt. Diese Voraussetzungen treffen hier zu, weil die Versicherte, wie die Beklagte mit Schriftsatz vom 26. November 1981 im Vorprozeß anerkannt hatte, in der Zeit vom 13. Juni 1978 bis zum 31. Dezember 1983 erwerbsunfähig war. Die Versicherte war also auch bei Abschluß der letzten Rehabilitationsmaßnahme im November 1981 erwerbsunfähig. Sie hatte gemäß § 1241d Abs 2 RVO während der Rehabilitationsmaßnahme keinen Anspruch auf Rente, sondern Anspruch auf Übergangsgeld. Unter dieser Voraussetzung ist nach dem vom erkennenden Senat für eindeutig erachteten Wortlaut des § 1241d Abs 4 Satz 3 RVO das Übergangsgeld wenigstens in Höhe der Rente zu zahlen.

Die oben erwähnte Kürzungsnorm des § 1241f Abs 1 RVO steht der Zahlung des Übergangsgeldes mindestens in Höhe der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nicht entgegen. Die Kürzung des Übergangsgeldes ist nämlich nach Auffassung des Senats ein Rechenvorgang, der der Zahlung des Übergangsgeldes vorangeht. Ergibt sich dabei ein gekürztes Übergangsgeld, das den Betrag der ab Beendigung der Rehabilitation zustehenden Rente wegen Erwerbsunfähigkeit unterschreitet, so besagt § 1241 d Abs 4 Satz 3 RVO, daß dann das Übergangsgeld wenigstens in Höhe der Rente gezahlt werden soll. Diese ab 1. Januar 1981 geltende Regelung kommt dem Kläger von



diesem Zeitpunkt an bis zum Ende des Anspruchs der Versicherten auf Übergangsgeld zugute.

Die Gesetzesmaterialien zu § 1241 d Abs 4 RVO lassen keinen genteiligen Willen des Gesetzgebers erkennen (BT-Drucks 8/4022 Seite 93, dort zu § 4 Nr 13a). Sie bestätigen vielmehr die dem Wortlaut entsprechende Auslegung durch den Senat, wenn dort zu Abs 4 ausgeführt wird: "Satz 3 garantiert für die berufs- oder erwerbsunfähigen Versicherten eine Mindesthöhe des Übergangsgeldes. Damit wird sichergestellt, daß die Geldleistung während einer erfolglosen Rehabilitationsmaßnahme den Betrag nicht unterschreitet, der ohne eine solche Maßnahme als Rente zu zahlen gewesen wäre." Im Falle der Rentenzahlung wäre indes ein - womöglich auf Kosten der Gesundheit - während der Erwerbsunfähigkeit erzielttes Arbeitsentgelt auf die Rente nicht anrechenbar gewesen. Wenn somit entgegen dem Wortlaut und dem Sinn des § 1241d Abs 4 Satz 3 RVO gleichwohl eine Kürzung des Übergangsgeldes nach § 1241f Abs 1 RVO unter den Betrag der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit gewollt gewesen wäre, hätte dies in § 1241d Abs 4 Satz 3 RVO zum Ausdruck gebracht werden können und müssen (vgl auch Baumjohann in Der Kompass 1981, 408, 411; Ilgenfritz in Die Rentenversicherung 1980 S 185, 187 zu 2.2.4).

Dem Begehren des Klägers war daher für die Zeit vom 1. Januar bis zum 18. Mai 1981 stattzugeben. Für den davorliegenden Zeitraum fehlt es an einer Anspruchsgrundlage; denn § 1241d Abs 4 RVO ist gemäß Art II § 40 Abs 1 Satz 1 SGB 10 erst am 1. Januar 1981 in Kraft getreten. Die Behauptung des Klägers, die ursprüngliche



Ablehnung der Rentenbewilligung sei rechtswidrig gewesen, könnte allenfalls unter dem Gesichtspunkt eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs (vgl. SozR 2200 § 1241d Nr 9 mwN) relevant sein, wenn die Beklagte von der Erfolglosigkeit der durchgeführten Heilverfahren von Anfang an hätte ausgehen müssen. Dafür fehlt es indes an diesbezüglichen Feststellungen im angefochtenen Urteil und ebenso an einer dagegen gerichteten Verfahrensrüge in der Revisionsbegründung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)